



Interpellation Nr. 181 2010/2012

Eingang Stadtkanzlei: 18. April 2011

Definition einer „2000-Watt-Siedlung“

Bei der Beratung und Beschlussfassung zur Gesamtplanung 2011–2015 (B+A 35/2010) an der Ratssitzung vom 16. Dezember 2010 wurde unter der Zielsetzung 7.2 im letzten Satz festgelegt: „Eine 2000-Watt-Siedlung ist im Bau“.

Ein Antrag der SVP-Fraktion, diesen Textteil zu streichen, wurde vom Grossen Stadtrat grossmehrheitlich abgelehnt. Vergeblich versuchte die SVP-Fraktion sowohl in der vorbereitenden Kommission wie auch im Rat selber, detaillierte Auskunft zu erhalten, wie der Stadtrat eine „2000-Watt-Siedlung“ definiert.

Da der Grosse Stadtrat eine doch relativ stark bindende Vorgabe festgelegt hat, dass eben eine solche „2000-Watt-Siedlung“ bis Ende 2015 im Bau sein soll, möchte die SVP-Fraktion endlich genauere Auskünfte, was der Stadtrat unter einer „2000-Watt-Siedlung“ genau versteht und wie die Umsetzung erfolgen soll.

Die Vision der „2000-Watt-Gesellschaft“ soll nicht verwechselt werden mit dem Qualitätslabel „Minergie“, welches sich ausschliesslich auf Standards und Vorgaben bei Bauten bezieht. Die SVP geht deshalb davon aus, dass das Bauen nach „Minergie“-Standards bei der Erstellung einer „2000-Watt-Siedlung“ zwar ein entscheidendes Kriterium sein wird, jedoch die „2000-Watt-Siedlung“ nicht abschliessend definiert.

1. Ist diese Aussage im vorstehenden Absatz richtig?

Die SVP hat bereits in ihrer Interpellation 44/2010 vom 30. März 2010: „Utopie 2000-Watt-Gesellschaft – kommt das grosse Lichterlöschen?“ festgehalten, dass für die Einhaltung der Vorgabe „2000-Watt-Gesellschaft“ einschneidende Massnahmen in diversen anderen Lebensbereichen wie Mobilität, Ernährung, Kommunikation, Freizeitverhalten usw. erforderlich sind. Eine Feststellung, welche in der stadträtlichen Antwort damals nicht widerlegt wurde.

Die SVP geht deshalb davon aus, dass unter dem Begriff „2000-Watt-Siedlung“ sich dessen zukünftige Bewohner „verpflichten“ müssen, die Vorgaben in allen Lebensbereichen gesamt- haft einzuhalten, so dass ihr errechneter jährlicher Energiebedarf diese Schwelle von 2000 Watt nicht überschreitet.

2. Ist diese Aussage im vorstehenden Absatz richtig?

Müssten die Bewohner einer „2000-Watt-Siedlung“ sich vertraglich verpflichten, ihren individuellen Energiebedarf pro Jahr unter 2000 Watt festzulegen, stellt sich für die SVP die Frage, wie solche Vorgaben in der Praxis kontrolliert werden könnten.

Im Bereich Wohnen (Heizung, Wasserbezug, Strombezug) mag die Erfassung der Energiekosten sich mit wenig Aufwand noch bewerkstelligen lassen. Doch wie sieht dies z. B. im Bereich Mobilität aus? Wird den Bewohnern einer 2000-Watt-Siedlung vertraglich verboten, ein Auto zu halten? Wie sollen die (mit dem ÖV) zurückgelegten Wegstrecken erfasst werden? Wird den Bewohnern einer „2000-Watt-Siedlung“ z. B. vertraglich verboten, ausserhalb der Stadt (oder Agglomeration) eine Stelle anzunehmen, da höchstwahrscheinlich mit grösseren Pendlerstrecken die 2000-Watt-Vorgabe nicht mehr eingehalten werden kann? Werden den Bewohnern der „2000-Watt-Siedlung“ weitere „vertragliche“ Einschränkungen auferlegt, z. B. bei der Feriengestaltung oder beim Konsum- und Einkaufsverhalten?

Die SVP dankt für eine Beantwortung und Stellungnahme zu dem im vorstehenden Absatz aufgeworfenen Fragenkomplex:

3. Die SVP erwartet klare Aussagen über mögliche (weitere) seitens des Stadtrates vorgesehene Vorgaben und Auflagen, welche den Bewohnern einer „2000-Watt-Siedlung“ auferlegt werden könnten.
4. Die SVP wünscht vom Stadtrat erste Antworten auf die Folgefrage, wie diese Vorgaben gegenüber den Bewohnern einer „2000-Watt-Siedlung“ kontrolliert werden können.

Sollte die Annahme der SVP korrekt sein, dass den Bewohnern einer „2000-Watt-Siedlung“ klare vertragliche Vorgaben auferlegt werden, stellt sich in einer weiteren Betrachtung bereits die Frage, wie vorgegangen werden soll, sollten einzelne Bewohner diese Vorgaben nicht einhalten.

5. Welche Sanktionsmassnahmen könnte sich der Stadtrat in solchen Fällen vorstellen (z. B. Erhöhung des Mietzinses, Kündigung)?
6. Wurde abgeklärt, ob solche Sanktionen mit dem geltenden Mietrecht vereinbar sind?

Bisher liegen der SVP-Fraktion keine Informationen vor betreffend möglichem Standort, vorgesehenem Baubeginn oder zur vorgesehenen Bauherrschaft. Wir bitten bei dieser Gelegenheit den Stadtrat, die folgenden Fragen zum aktuellen Planungsstand zu beantworten:

7. Ist der Standort dieser Siedlung bereits bestimmt, oder liegen zumindest konkrete Standortvarianten vor?
8. Wird die Stadt Luzern selber als Bauherr auftreten oder soll diese Wohnsiedlung durch Drittinvestoren erstellt werden? Sofern die Stadt Luzern nicht selber als Bauherr auftritt, gibt es bereits Verhandlungen mit interessierten Investoren?
9. Kann nach heutigem Planungsstand der Baubeginn bis im Jahr 2015 eingehalten werden?

Marcel Lingg
namens der SVP-Fraktion